

- Kirchenvorsteherschaften
- Archivverantwortliche

Frauenfeld, den 6. Oktober 2005

Kreisschreiben

Nummer 532

Weisungen und Erläuterungen zur Erneuerungswahl der Synode für die Amtsdauer 2006 bis 2010

I. Gesetzliche Bestimmungen

- § Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 (KGS 5.1, RB 187.11)
- § Verordnung des Evangelischen Kirchenrates zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht vom 20. August 2003 (KGS 5.6, RB 187.16)
- § Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (KGS 2.2, RB 161.1)
- § Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (KGS 2.3, RB 161.11)
- § Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (KGS 2.1, RB 131.1)

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Wahlen in der Gemeindeversammlung oder durch die Urne müssen - einen eventuellen zweiten Wahlgang eingeschlossen - spätestens am 30. April 2006 abgeschlossen sein. So wird - nach Ablauf der Einsprachefrist von 10 Tagen - die Amtsaufnahme auf den 1. Juni 2006 gewährleistet.

Aufgrund von § 15 Ziffer 5 und § 16 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 (KGS 5.1) hat die geheime Wahl der Abgeordneten in die Evangelische Synode durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen, wenn weder das Organisationsreglement (Gemeindeordnung) der Kirchgemeinde noch ein Gemeindebeschluss eine Urnenwahl vorsehen.

Bei der Wahl gilt es zu beachten, dass gemäss § 58 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 jede Kirchgemeinde nicht mehr als einen oder eine ihrer Pfarrer, Pfarrerinnen, Diakone oder Diakoninnen in die Synode abordnen kann.

2. Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenwahl erfolgt auf der Grundlage eines nachgeführten und bereinigten Stimmregisters. Die Kirchenvorsteherschaften sind gemäss § 8 der kirchenrätlichen Verordnung für die Führung des Stimmregisters verantwortlich. Dabei wird im besonderen auf § 5 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 verwiesen, wonach das Stimm- und Wahlrecht **allen Mitgliedern** der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau zusteht, **die das 16. Altersjahr vollendet haben**. Im Unterschied zur staatlichen Regelung sind auch Ausländerinnen und Ausländer und 16- bis 18-jährige stimm- und wahlberechtigt.

3. Stimmberechtigten, welche nach der Zustellung der Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenwahl bis zum fünften Tag vor der Gemeindeversammlung oder dem Urnengang neu ins Stimmregister eingetragen werden, ist das Wahlmaterial nachträglich noch zuzustellen.

III. Wahl in der Gemeindeversammlung

1. Die Einladung zur Wahl an der Gemeindeversammlung erfolgt im Sinne von § 6 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Sie enthält die Traktandenliste, den Stimmrechtsausweis und allfällige Botschaften.
2. Die Wahl der Abgeordneten in die Synode ist geheim durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 15 Ziffer 5 und § 16 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 (KGS 5.1).
3. Für die Wahl durch die Gemeindeversammlung wird das Vorschlagsverfahren für die Namenliste nicht angewendet. Wahlvorschläge können bis zur Gemeindeversammlung erfolgen. Wählbar sind alle Personen, die in der jeweiligen Kirchgemeinde stimmberechtigt sind.
4. Ist eine gewählte Person an der Gemeindeversammlung anwesend, so hat sie sich unmittelbar nach der Wahl darüber auszusprechen, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie die Wahl ab, erfolgt sofort eine weitere Wahl, sofern die Versammlung nicht deren Verschiebung beschliesst. In diesem zweiten Wahlgang ist die Person mit den meisten Stimmen gewählt.

IV. Urnenwahl

1. *Vorbereitungen*
 - a. Die Kirchenvorsteherschaft kündigt den ersten Wahlgang bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag öffentlich an und weist gleichzeitig darauf hin, dass Wahlvorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste, die dem Wahlmaterial beigelegt wird, bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag beim Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft eingereicht werden können.
 - b. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift bestätigt werden. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen.
 - c. Die Kirchenvorsteherschaft bereinigt die eingegangenen Wahlvorschläge. Enthält ein Wahlvorschlag weniger unterzeichnende Personen als vorgeschrieben sind oder sind unterzeichnende Personen nicht stimmberechtigt, ist der Vertretung der unterzeichnenden Stimmberechtigten eine kurze Frist anzusetzen, innert welcher die notwendigen Unterschriften eingereicht werden können. Erfolgt keine fristgerechte Eingabe, ist der Wahlvorschlag ungültig.
 - d. Die Namenliste wird aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge erstellt. Unabhängig vom zeitlichen Eingang der Vorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge zunächst die bisherigen Mitglieder der Synode mit dem Vermerk «bisher» und dann die weiteren kandidierenden Personen aufzuführen. Auf der Namenliste ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch andere Personen gewählt werden können.
 - e. Die Kirchenvorsteherschaft sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten das Wahlmaterial bei ersten Wahlgängen spätestens drei Wochen, bei zweiten Wahlgängen spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag erhalten. Das Wahlmaterial umfasst den Stimmrechtsausweis, die Wahlzettel und allfällige Namenlisten. Für die Wahl wird ein leerer Wahlzettel mit der notwendigen Anzahl Linien verwendet.

2. *Stimmabgabe*

- a. Die Stimmberechtigten können ihre Stimme an der Urne, vorzeitig bei einer von der Kirchenvorsteherschaft bezeichneten Stelle oder brieflich abgeben.
- b. Bei der brieflichen Stimmabgabe ist das Wahlmaterial dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft oder dem Sekretariat der Kirchengemeinde zuzustellen. Die Sendung muss folgenden Inhalt aufweisen:
 - den Stimmrechtsausweis;
 - einen verschlossenen Briefumschlag ohne Anschrift, in dem nicht mehr als ein Wahlzettel enthalten sein darf;
 - eine unterschriebene Erklärung des oder der Stimmberechtigten, er oder sie stimme brieflich;
 - eine schriftliche Erklärung der vertretenden Person bei der Stimmabgabe für Stimmberechtigte, die am Schreiben verhindert sind.Die Sendung ist frankiert der Post zu übergeben und muss bis spätestens am Vortag des Abstimmungstages eintreffen.
- c. Bei der vorzeitigen Stimmabgabe ist der Stimmrechtsausweis durch den Stimmberechtigten oder die Stimmberechtigte zusammen mit einem verschlossenen Briefumschlag ohne Aufschrift abzugeben. Der Briefumschlag darf nicht mehr als einen Wahlzettel enthalten.

3. *Stellvertretung*

Ehegatten im gleichen Haushalt können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

Die Stellvertretung an der Urne setzt die gleichzeitige Stimmabgabe des Vertreters oder der Vertreterin voraus. Die Wahlzettel sind, nach Personen getrennt, gemeinsam mit den entsprechenden Stimmrechtsausweisen abzugeben.

Die Stellvertretung bei der vorzeitigen Stimmabgabe ist nur bei gleichzeitiger Stimmabgabe des Vertreters oder der Vertreterin zulässig. Die Wahlzettel sind, nach Personen getrennt, in separaten Briefumschlägen abzugeben.

V. **Ermittlung der Ergebnisse**

1. Die Auszählung der Stimmen und die Protokollierung der Resultate erfolgen anhand der vom Kirchenrat zur Verfügung gestellten amtlichen Protokollformulare. Das Protokoll soll ausser den üblichen Angaben die **vollständigen Namen und Adressen der Gewählten samt Angabe des Berufes und des Jahrganges** enthalten.
2. Bei Urnenwahlen ist das Wahlprotokoll am Schluss der Auszählung vor dem Wahlbüro zu verlesen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnen.
3. Erfolgt die Wahl an der Kirchengemeindeversammlung, ist ein Wahlprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und von den Stimmzählern zu unterzeichnen ist.
4. Die Wahlprotokolle sind unverzüglich an die Kanzlei des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau, Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld, zu senden. Ein Doppel des Protokolls ist im Pfarrarchiv unter der Rubrik 5.3. zu deponieren.
5. Der Kirchenrat sorgt für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
6. Die Wahlzettel sind beim Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft verpackt und verschlossen aufzubewahren, bis die Wahl vom Kirchenrat genehmigt ist.

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Aktuar:
Pfr. Wilfried Bühler Ernst Ritzi